



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2122-017550

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Zeitraum für die gesetzliche Gewährleistung bei Zahnersatz von zwei auf zehn Jahre zu verlängern.

Der Petent begründet dieses Anliegen im Wesentlichen damit, dass die Zeit bisher zu kurz bemessen sei; ein mangelfreier Zahnersatz sollte bei guter Pflege mindestens zehn bis 15 Jahre halten. Der Patient habe selbst keine Chance, mangelhafte Arbeit des Arztes oder des Zahnlabors zu erkennen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 231 Mitzeichner und in 13 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Gemäß § 136a Absatz 4 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben gesetzlich krankenversicherte Patienten einen Anspruch auf Nachbesserung oder Neuanfertigung, wenn eine Füllung oder ein Zahnersatz Mängel aufweisen. Dieser Gewährleistungsanspruch gilt zwei Jahre lang. Identische und Teilwiederholungen von Füllungen sowie die Erneuerung und Wiederherstellung von Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind in diesem Zeitraum vom Zahnarzt kostenfrei vorzunehmen. Diese Regelung weist für die Patienten deutliche Vorteile gegenüber dem zivilrechtlichen Gewährleistungsanspruch auf. Auch dort gilt in der Regel eine zweijährige Verjährungsfrist. Allerdings gilt die Annahme, dass Mängel bereits bei der Übergabe



bestanden haben, nur bis zum Ablauf der ersten zwölf Monate (bis 2021: sechs Monate). Danach kehrt sich die Beweislast wieder um, und die Kunden haben bis zum Ende der Gewährleistungsfrist nachzuweisen, dass die jeweilige Sache bereits zum Zeitpunkt der Übergabe einen Mangel hatte.

Da es in der Praxis aber auch Fälle gibt, in denen der Zahnarzt die Garantiehaftung für zwei Jahre nicht übernehmen kann, hat der Gesetzgeber der Kassenzahnärztlichen Bundes-Vereinigung (KZBV) und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) die Möglichkeit eingeräumt, notwendige Ausnahmen von der Gewährleistung zu bestimmen. Dieser Möglichkeit sind KZBV und GKV-SV in Anlage 13 ihres Bundesmantelvertrags nachgekommen. Die hier aufgeführten Ausnahmen umfassen zum Beispiel Wiederholungsleistungen bei Milchzahnhüllungen, bei Zahnhalsfüllungen oder Fällen, in denen besondere Umstände, wie z.B. Bruxismus (Zähneknirschen), vorliegen. In diesen Fällen werden die Kosten für die Wiederholungsleistungen von den Krankenkassen übernommen, wenn kein Verschulden des Zahnarztes vorliegt.

In Zweifelsfällen hat die Krankenkasse auf Antrag des Zahnarztes ein Gutachterverfahren einzuleiten. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Zahnarzt nur in den Fällen, in denen ihm der Mangel anzulasten ist.

Zahnärzte können ihren Patienten freiwillig auch längere Gewährleistungsfristen einräumen, denn es handelt sich bei der Gewährleistungsfrist um eine Mindestgewährleistungsfrist. Die Krankenkassen können hierfür Honorarzuschläge gewähren und damit Anreize für die behandelnden Zahnärzte schaffen. Versicherte können sich bei ihrer Krankenkasse erkundigen, ob in ihrer Nähe derartige zahnärztliche Behandlungsmöglichkeiten bestehen.

Die Vereinbarung eines Verzichts auf die Gewährleitungshaftung des Zahnarztes (sogenannte "Abdingung") ist nicht möglich. Zahnärzte, die auf einer Abdingung bestehen, begehen einen groben Verstoß gegen ihre vertragszahnärztlichen Pflichten, der disziplinarrechtlich geahndet werden kann. In solchen Fällen können sich Versicherte an ihre jeweilige Krankenkasse wenden, die nach den §§ 13 bis 15 SGB I zur Auskunftserteilung und Beratung der Versicherten verpflichtet ist. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich an die jeweilige Kassenzahnärztliche Vereinigung zu wenden.



Angesichts der bestehenden - gegenüber dem Anspruch im Zivilrecht - für die Patienten deutlich vorteilhaften Regelungen im SGB V und der Schwierigkeiten, die damit verbunden wären, die Verursachung eines Schadens an einer Füllung oder einem Zahnersatz auch nach mehr als zwei Jahren dem Zahnarzt zuzurechnen, kann die vom Petenten gewünschte Verlängerung der Gewährleistungsfrist nicht in Aussicht gestellt werden.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für parlamentarische Aktivitäten im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.